

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1110 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Ametoctradin, Bixafen, Fenazaquin, Spinetoram, Tefluthrin und Thiencarbazon-methyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 239 vom 7. Juli 2021)

Seite 6, Artikel 2

Anstatt:	„Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem 27. Juli 2021 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden.“
<i>muss es heißen:</i>	„Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem 27. Januar 2022 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden.“